

Stadt Markgröningen
Richtlinien
zur Förderung internationaler Begegnungen
im Rahmen der Städtepartnerschaften und der
Beziehungen zu befreundeten Städten im Ausland

vom 27.11.1990 mit Änderungen vom 09.10.2001 (Ziff. 4)

1) Fördergrundsätze

Im Rahmen der nachstehenden Richtlinien werden von der Stadt Markgröningen Maßnahmen gefördert, die dazu geeignet sind, die Beziehungen zwischen der Bevölkerung der Stadt Markgröningen und ihren Partnerstädten enger zu knüpfen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und das wechselseitige persönliche Kennenlernen zu fördern. Durch die Förderung soll auch eine angemessene Präsentation der Heimatstadt und deren Vereine und Organisationen ermöglicht werden.

2) Berechtigter Personenkreis

Fördermittel werden gewährt an:

1. Schulklassen und Schülergruppen aus Markgröninger Schulen
2. Vereine mit Sitz in Markgröningen, soweit sie in das Vereinsregister eingetragen sind und deren Abteilungen.
3. Sonstige Vereine, Vereinigungen und Organisationen mit Sitz in Markgröningen, soweit ein besonderes Interesse an Beziehungen zu Partnerstädten besteht.

3) Sachliche Voraussetzungen

1. Gefördert werden nach Ziff. 2 nur Reisen von Gruppen. Dabei muss eine Gruppe in der Regel mindestens acht Personen umfassen, unter einer gemeinsamen Leitung stehen und am Besuchsort ein gemeinsames Programm abwickeln.
2. Der Aufenthalt in der Partnerstadt muss einschließlich Hin- und Rückreisetag in der Regel mindestens 3 Tage dauern.
3. Für die beabsichtigte partnerschaftliche Begegnung ist vom Veranstalter ein Programm vorzulegen, das mit den Gastgebern in der Partnerstadt abzustimmen und im Wesentlichen in dieser Form abzuwickeln ist. Das Programm muss die einzelnen Aktivitäten erkennen lassen und aufzeigen in welcher Weise Beziehungen zur Bevölkerung der Partnerstadt geknüpft oder ausgebaut werden. Kriterium für eine Förderung ist dabei ein öffentlicher Auftritt in der Partnerstadt oder ein offizieller Empfang durch die Stadtverwaltung.

4. Bei der Reihenfolge der Vergabe werden vorrangig Antragsteller berücksichtigt, die erstmals einen Zuschussantrag stellen.
5. Der Förderzuschuss darf nicht zur Entschädigung von Gastgeberfamilien verwendet werden.

4) **Fördersätze**

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können nachstehende Zuschüsse zu den durch die Begegnung entstandenen Kosten gewährt werden:

1. Schüler- und Jugendbegegnungen

Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler, Studierende und Auszubildende erhalten je Teilnehmer und Vorhaben eine einmaligen Zuschuss in Höhe von 61,- € für eine Fahrt in die Partnerstadt St. Martin de Crau, Frankreich.

2. Begegnungen von Vereinen und Gruppen (Erwachsene)

Als Reisekostenzuschuss für Besuche in den Partnerstädten werden je Teilnehmer und Vorhaben gewährt:

31,- € für eine Fahrt in die Partnerstadt St. Martin de Crau, Frankreich.

3. Gastgeberzuschüsse

Zur Gestaltung eines Programms für Besuche aus Partnerstädten erhalten gastgebende Schulen, Vereine, Gruppen und Gemeinschaften nach Ziff. 2.1 bis 2.3 für Besuche aus St. Martin de Crau, Frankreich, je Tag und Teilnehmer bis zu 8.- € (höchstens 23,- € je Person und Vorhaben). An- und Abreisetag werden als ein Tag gewertet.

5) **Antragsverfahren**

1. Zuschüsse nach Ziff. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
2. Der Antrag ist frühzeitig zu stellen, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Fahrt oder Ankunft der Besucher.
3. Dem Antrag ist beizufügen:
 - 3.1 Die Einladung des Gastgebers aus der Partnerstadt oder eine Begegnungsvereinbarung bzw. beim Gastgeberzuschuss eine Kopie der Einladung und die Zusage der Besuchergruppe.
 - 3.2 Ein Programm mit Einzelplanung.

3.3 Die Mitteilung der Reisetilnehmer getrennt nach Ziff. 4.1 und 4.2 mit der namentlichen Angabe des verantwortlichen Gruppenleiters.

3.4 Über die Anträge entscheidet der Verein Städtepartnerschaften Markgröningen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Für die Reihenfolge ist unter Berücksichtigung von Ziff. 3.4 der Richtlinien der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags maßgebend.

6) **Verwendungsnachweis**

Der Zuschuss wird vor Antritt der Reise nur vorschussweise bezahlt.

Der Stadt Markgröningen ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Reise ein Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen, eine von allen Reisetilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste und ein kurzer Erfahrungsbericht vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt, ist der Zuschussbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen.

Nicht in Anspruch genommene Zuschüsse sind sofort an die Stadt Markgröningen zurückzuzahlen.

7) **Weitere Bestimmungen**

1. Zuwendungen von dritter Seite werden auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien nicht angerechnet.
2. Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.
3. Der Bürgermeister kann im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins Städtepartnerschaften Markgröningen angemessene Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.
4. Die Richtlinien finden keine Anwendung bei Reisen von offiziellen Delegationen des Gemeinderats und der Stadtverwaltung.
5. Vorstehende Richtlinien gelten für Besuche in und aus den offiziellen Partnerstädten der Stadt Markgröningen.

Sie können sinngemäß auch auf Besuche in und aus Orten im Ausland angewandt werden, mit denen von der Stadt Beziehungen zur Schaffung einer Partnerschaft mit Markgröningen aufgenommen wurden.

Die Grundsatzentscheidung über die Anwendung der Richtlinien und die Festsetzung der Förderungsbeiträge nach Ziff. 4.1 und 4.2 der Richtlinien wird in diesen Fällen durch das dafür zuständige Organ der Stadt Markgröningen getroffen.

8) **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Entsprechend der Euro-Anpassungs-Satzung vom 09.10.2001 tritt die Änderung der Richtlinien am 01.01.2002 in Kraft.